



2026-0.174.019-5-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)** wird gemäß Art. 22 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs 3 Z 3 Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich rechtswidriger Finanzdienstleistungen** zuerkannt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: GZ 2026-0.174.019-5-A, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.02.2026 beantragte die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) im Bereich unerlaubter Finanzdienstleistungen.

Mit Schreiben vom 20.04.2026 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, Ergänzung des eingereichten Antrags vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 11.05.2026 kam die Antragstellerin dem Ergänzungsersuchen nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Die Antragstellerin ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Wien. Sie ist zur Durchführung der Bankenaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht in Österreich berufen und in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.

Ihre Aufgaben und ihre Organisationsstruktur sind im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (im Folgenden: FMABG) eingerichtet.

2.1.2. Organe

Organe der Antragstellerin sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt werden. Der Vorstand hat den Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der Antragstellerin zu führen. Darüber hinaus vertritt der Vorstand die Antragstellerin sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Vorstände sind A und B.

Der Aufsichtsrat der Antragstellerin, der insbesondere die Aufgabe zukommt, die Leitung und Geschäftsführung der Antragstellerin zu überwachen, besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, sechs weiteren Mitgliedern sowie zwei kooptierten Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die kooptierten Mitglieder, sind vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen. Für die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie dreier weiterer Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Österreichischen Nationalbank (ÖNB) Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei der Ausübung ihres Mandats an keine Weisungen der sie entsendenden Institutionen gebunden.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist C. Mitglieder des Aufsichtsrats sind D, E, F, G, H, I und J. Von der Wirtschaftskammer Österreich kooptierte Mitglieder sind K und L.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist die Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs. Als solcher obliegt ihr die Aufsicht über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie über Wertpapierbörsen.

Die Antragstellerin ist auf österreichischer und internationaler Ebene tätig. Neben den aufsichtsrechtlichen Aufgaben verfügt sie auf nationaler Ebene unter anderem über Kompetenzen und Befugnisse im Bereich der Verbraucherinformation sowie über Sonderermittlungsbefugnisse im Bereich der Bekämpfung von unerlaubt betriebenen Geschäften. § 22b FMABG nimmt eine taxative Aufzählung unerlaubter, d.h. ohne eine einschlägige Konzession, Zulassung oder Registrierung der Antragstellerin betriebener Geschäfte vor.

Darunter fallen unerlaubte

- Bankgeschäfte,
- Zahlungsdienste,
- E-Geldgeschäfte,
- Verwaltung Alternativer Investmentfonds,
- Wertpapierdienstleistungen,
- Börsen,
- Pensionskassengeschäfte,
- Zentralverwahrer,
- Wagniskapitalfonds,
- Kryptowerte-Dienstleistungen oder Angebot vermögensreferenzierter Token,
- Administratoren von Referenzwerten,
- Kreditdienstleister und
- Versicherungen.

Auf internationaler Ebene ist die Antragstellerin Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Zudem arbeitet sie im Bereich der Bankenaufsicht im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) mit der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammen. Darüber hinaus ist die Antragstellerin, in ihrer Rolle als nationale Abwicklungsbehörde, Teil des Europäischen Abwicklungsmechanismus (SRM).

2.2.2. Zur Anordnungsbefugnis der Antragstellerin gemäß § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG

Die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937/2023/1114 (im Folgenden: MiCA-VO) zielt darauf ab, einheitliche Anforderungen für das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform von bestimmten Kryptowerten sowie einheitliche Anforderungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festzulegen. Sie gilt für natürliche und juristische Personen sowie für bestimmte andere Unternehmen, die in der Union mit der Ausgabe, dem öffentlichen Angebot und der Zulassung zum Handel von Kryptowerten befasst sind oder die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten erbringen.

Seit Inkrafttreten der MiCA-VO am 30.12.2024 erfüllt die Antragstellerin die Rolle der in Österreich für die Durchsetzung und Überwachung der Verordnung zuständigen Behörde in Österreich, das heißt sie ist für die Regulierung und Beaufsichtigung des nationalen Kryptomarkts zuständig. Innerstaatliche Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024.

§ 3 MiCA-VVG normiert die Aufsichtsbefugnisse der Antragstellerin auf diesem Gebiet. Darin enthalten sind unter anderem Befugnisse zur Sanktionierung von Verstößen gegen die MiCA-VO. § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG normiert sinngemäß, dass die Antragstellerin als *ultima ratio* dazu befugt ist, zur Einstellung von Verstößen gegen die MiCA-VO alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen bzw. Dritte oder Behörden entsprechend aufzufordern, um Inhalte zu entfernen, den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken, zu sperren oder zu entfernen, beim Zugriff einen ausdrücklichen Warnhinweis anzeigen zu lassen oder einen Domännennamen zu entfernen. Dies jedoch nur dann, wenn die betreffende Online-Schnittstelle von einem Anbieter bzw. Emittenten

von Kryptowerten oder einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 16 MiCA-VO oder in dessen Namen betrieben wird.

Nach Art. 3 Abs. 1 Z 38 MiCA-VO wird der Begriff der „Online-Schnittstelle“ als Software, einschließlich einer Website, eines Teils einer Website oder einer Anwendung, die von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder in seinem Namen betrieben wird und dazu dient, Inhabern von Kryptowerten Zugang zu ihren Kryptowerten und Kunden von Kryptowerte-Dienstleistungen Zugang zu diesen Dienstleistungen zu gewähren, definiert.

2.2.3. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

In Einklang mit ihrem gesetzlichen Auftrag verfügt die Antragstellerin über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Zusammenhang mit der Aufdeckung und Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebes.

Diese beruht primär auf der Ausübung der oben genannten Sonderermittlungsbefugnisse und wird durch das behördeninterne Team „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“, das organisatorisch in der Abteilung „Unerlaubter Geschäftsbetrieb, Market Monitoring und Verbraucherinformation“ angesiedelt ist. Das Team wird künftig auch im Rahmen der Tätigkeit der Antragstellerin als vertrauenswürdiger Hinweisgeber Meldungen an Online-Plattformen vornehmen.

Das betreffende Team besteht aus acht Mitarbeitern, die als Ermittler tätig sind. Sämtliche Ermittler haben ein einschlägiges Studium der Rechtswissenschaften absolviert und wurden im Zuge ihrer Tätigkeit bei der Antragstellerin im Finanzmarktaufsichtsrecht ausgebildet. Die breit angelegte Ausbildung erfasste im Jahr 2026 u. a. spezifische Seminare zum Thema „Krypto-Assets“ und „Decentralized Finance“. Andererseits erwächst die Sachkenntnis der Ermittler aus deren praktischer Tätigkeit im Rahmen der durch die Antragstellerin geführten Ermittlungsverfahren. Im Rahmen der Ermittlungsverfahren werden die Ermittler in der Erkennung und rechtlichen Würdigung unerlaubter Geschäfte tätig und sammeln laufend praktische Erfahrungen zu Mustern, Vorgehensweisen und Auffälligkeiten unerlaubter Anbieter sowie deren digitalen Angeboten. Dabei stoßen die Ermittler regelmäßig auf diverse Arten von irreführenden bzw. gefälschten Inhalten (z.B. Scheinadressen, gefälschte Profile und Websites, gefälschte Werbevideos und Interviews), die bei der Antragstellerin unter Umständen einen Betrugsverdacht begründen. Hegt die Antragstellerin im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren oder mit einer an sie von Betroffenen herangetragener Meldung Betrugsverdacht, so bringt sie diesen verpflichtend zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Die einschlägige fachliche Kompetenz der Antragstellerin wird durch die langjährige fachspezifische Expertise zweier Vertreter des Teams „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ ergänzt, die auch eine zentrale Rolle in der künftigen Tätigkeit der Antragstellerin als vertrauenswürdiger Hinweisgeber einnehmen sollen: Herr M und Frau N.

Herr M ist seit 2008 Ermittler im Team „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ und bekleidet die Funktion des Teamleiters. Neben dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums verfügt Herr M über eine abgelegte Rechtsanwaltsprüfung.

Frau N ist seit 2009 Ermittlerin im Team „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ und verfügt über besondere Fachexpertise in diesem Bereich und einer mehr als vierjährigen Berufserfahrung.

Parallel zum laufenden Ausbau der bestehenden Expertise, engagiert sich die Antragstellerin auch in deren Weitergabe. Dies erfolgt durch Teilnahme der Mitarbeiter der Antragstellerin an diversen Veranstaltungen zu Betrugsprävention sowie die Bereitstellung von Informationsangeboten, die an Verbraucher gerichtet sind. Hierzu können beispielhaft genannt werden:

- Präventionstag im Rahmen der International Fraud Awareness Week 2025,
- Finanzbildungsfrühstück mit Wiener Schulen in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum für Finanzbildung der Wirtschaftsuniversität Wien
- Influencer-Frühstück
- Schriftenreihe zum Thema „Reden wir über Geld“
- Podcast „Cash & Crime“.

Neben der Fachexpertise verfügt die Antragstellerin über ausgeprägte, einschlägige technische Kompetenz. Die Mitarbeiter des Teams „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ verfügen über fundierte Kenntnisse der Funktionsweise des Ökosystems digitaler Plattformen sowie von speziellen Recherche-Tools. Weiters sind sie mit dem grundlegenden Aufbau algorithmisch gesteuerter Online-Werbung vertraut. Die Mitarbeiter sind zudem mit den unterschiedlichen Meldewegen von digitalen Plattformen, einschließlich strukturierter Online-Meldeformulare sowie spezialisierter Abuse- oder Legal-Contact-Kanäle, vertraut.

Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin in ihrer IT-Abteilung über gebündelte technische Expertise zu digitalen Infrastrukturen, die die Fachteams jederzeit unterstützend begleitet. Die Antragstellerin berücksichtigt, dass sich digitale Plattformen in einem technisch dynamischen Umfeld bewegen, und lässt Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung, aus der Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie aus Rückmeldungen von Plattformen systematisch in die Weiterentwicklung ihrer technischen Abläufe einfließen.

2.2.4. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin verfügt, nicht zuletzt über ihren gesetzlichen Auftrag, über umfassende Expertise bei der Erkennung rechtswidriger Online-Inhalte sowie in der diesbezüglichen Rechtsdurchsetzung, die sich auf der laufenden Tätigkeit der Antragstellerin bei den Ermittlungsverfahren im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs stützt.

Hinweise auf rechtswidrige Inhalte im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs erreichen die Antragstellerin durch Meldungen von Verbrauchern, durch Mitteilungen anderer Behörden, durch kontinuierliche Marktbeobachtung sowie durch Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen. Allein im Jahr 2025 gingen bei der Antragstellerin 842 Meldungen zu Anlagebetrug ein, wobei sich die gemeldeten Fälle auf einen angegebenen Gesamtverlust von EUR 20 Mio. summierten.

Zu Beginn jeder Ermittlungstätigkeit wird geprüft, ob eine Zuständigkeit der Antragstellerin besteht und ob ein hinreichend konkreter Verdacht auf einen unerlaubten Geschäftsbetrieb vorliegt. Liegt ein solcher vor, wird weiter ermittelt, ob und in welcher Form der Sachverhalt auf Online-Plattformen beworben, verbreitet oder kommuniziert wird. In diesem Zusammenhang soll künftig auch entschieden werden, ob eine Meldung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin an den jeweiligen Plattformanbieter angezeigt ist.

Die rechtliche Würdigung des betreffenden Sachverhalts erfolgt in einem internen Dokument, in dem die rechtliche Bewertung und die daraus abzuleitenden Maßnahmen – künftig auch gegebenenfalls eine Meldung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin an den Plattformanbieter – festgehalten werden. Die Vornahme der rechtlichen Würdigung obliegt ausschließlich juristischen Sachbearbeitern. Darüber hinaus wird die rechtliche Einschätzung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von einem weiteren Mitarbeiter, in der Regel einer Führungskraft, mitgezeichnet.

Die Antragstellerin führt die Ermittlungen vorrangig digital und setzt dabei eine Vielfalt moderner Technologien ein. Hierzu engagiert die Antragstellerin sowohl ihre eigene IT-Abteilung sowie externe Entwickler und Berater im Bereich Digitalisierung heran.

Alle Arbeitsschritte, die einer künftigen Meldung als vertrauenswürdige Hinweisgeberin vorausgehen werden, sowie die Meldung selbst werden in einem zentralen Aktenmanagementsystem dokumentiert. Diese Prozesse werden künftig in eine von der Antragstellerin entwickelte Softwareanwendung überführt, und sollen dort auch sämtliche Verbraucheranfragen integriert werden.

Zur effizienten Bekämpfung von unerlaubt betriebenen Geschäften nutzt die Antragstellerin die große Anzahl gleichartiger Fälle, um standardisierte Prozesse zu etablieren, wodurch besonders rasch unter anderem Investorenwarnungen erlassen oder Meldungen vorgenommen werden können. In vielen eingehenden Meldungen von Verbrauchern spielen etablierte Online-Plattformen eine zentrale Rolle für die Verbreitung unerlaubt betriebener Geschäfte. Den eigenen Angaben zufolge war es der Antragstellerin jedoch bisher nicht durchgängig möglich, Meldungen direkt an diese Plattformen zu übermitteln.

Die Antragstellerin verfügt darüber hinaus auch über einschlägige Erfahrung bei Meldungen rechtswidriger Websites an Hosting-Provider. Solche Meldungen erfolgen zumeist am Ende eines Ermittlungsverfahrens durch Benachrichtigung des Providers über die von der Antragstellerin veröffentlichte Warnmeldung. Inhalt der Meldung ist die in der Warnmeldung veröffentlichte Information samt einer Erläuterung, dass ein rechtswidriger Sachverhalt festgestellt wurde. Die Antragstellerin dokumentiert diese Meldungen intern und wertet deren Erfolg aus.

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Die Antragstellerin ist als Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 FMABG in Ausübung ihres Amtes weisungsunabhängig, sie weist daher weder organisatorische noch personelle Verflechtungen mit Anbietern von Online-Plattformen auf.

Des Weiteren pflegt die Antragstellerin auch keine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Anbietern von Online-Plattformen und unterhält nur insofern Kontakt mit den Anbietern von Online-Plattformen, als dies im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtstätigkeit bzw. im Zusammenhang mit einer Meldung rechtswidriger Inhalte erforderlich ist.

2.3.2. Zur finanziellen Unabhängigkeit

Die Finanzierung der Antragstellerin ist im § 19 FMABG geregelt. Demnach stellt der Bund jährlich einen Beitrag in Höhe von EUR 6 100 000 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit bereit.

Darüberhinausgehend ist die Antragstellerin als Behörde ermächtigt, für bestimmte gesetzlich definierten Leistungen Gebühren einzuheben, die ebenfalls ihrer Finanzierung zufließen. Einen Teil der Finanzierung der Antragstellerin stellen auch Beiträge der Beaufsichtigten, die in entsprechende Rechnungskreise aufzuteilen sind (Banken, Versicherungen, Wertpapiere, Pensionskassen), dar. Schließlich erhält die Antragstellerin gemäß § 23a Abs. 8 FMABG einen jährlichen Finanzierungsbeitrag in Höhe von EUR 500 000, der zweckgewidmet für die ebenfalls gesetzlich errichtete und von ihr geführte Regulatory Sandbox, bei der in Entwicklung befindliche, innovative Geschäftsmodelle erprobt werden können, bereitgestellt wird.

Die Antragstellerin erhält keine Zuwendungen von den Anbietern von Online-Plattformen.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Die Antragstellerin entscheidet über die Vornahme einer Meldung auf der Grundlage eines strukturierten Ermittlungsverfahrens. Die Entscheidung wird stets von einem juristischen Sachbearbeiter nach einer sorgfältigen Prüfung getroffen und im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von einem anderen Mitarbeiter, meist einer Führungskraft mitgezeichnet (vgl. Pkt. 2.2.4). Für die Vornahme künftiger Meldungen als vertrauenswürdiger Hinweisgeber wurde bereits ein Postfach eingerichtet.

Das für die Meldungen zuständige Team verfügt über ein Prozesshandbuch. Darin wird der einheitliche Ablauf für Meldungen vertrauenswürdiger Hinweisgeber für alle Mitarbeiter festgehalten, sodass Meldungen möglichst konsistent ablaufen. Die Antragstellerin beabsichtigt zudem, im Rahmen ihrer Berichtstätigkeit geeignete Auswertungen vorzunehmen, die auch dem Qualitätsmanagement dienen sollen.

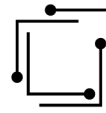
Die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsprozesses sowie der Meldung selbst werden im Einklang mit den internen Vorgaben sichergestellt und im Akt dokumentiert.

Eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen wird ferner durch das Vorliegen einer gemäß § 6 Abs. 4 FMABG vorgesehenen Compliance-Ordnung gefördert. Die vom Vorstand erlassene Compliance-Ordnung ist schriftlich niedergelegt und von jedem Mitarbeiter schriftlich zur Kenntnis zu nehmen und die Einhaltung zu bestätigen. Sie stellt klar, dass die Antragstellerin Integrität und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeiter erwartet und dass Handlungsweisen, die mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbar sind, zu unterlassen sowie Interessenkonflikte zu vermeiden sind.

Darüber hinaus fallen alle Organe und Bediensteten der Antragstellerin unter den im § 74 Abs. 1 Z 4 und 4a StGB genannten Beamten- bzw. Amtsträgerbegriff und unterliegen damit den besonderen strafrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit den Amtsdelikten (§§ 302 ff. StGB).

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antrag auf Zertifizierung und dessen Beilagen der Antragstellerin vom 24.02.2026, ihren schriftlichen Ergänzungen vom 11.05.2026 sowie einer behördlichen Einsichtnahme in die auf der Website der Antragstellerin ([„https://www.fma.gv.at/“](https://www.fma.gv.at/)) abrufbaren Informationen (Stand 21.05.2026).



Die Feststellungen zur Rechtsform der Antragstellerin, ihrem Sitz, ihren Organen sowie ihren Aufgaben stützen sich auf §§ 1, 5, 6, 8, 10 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, idF BGBl. I Nr. 5/2026, den Antrag auf Zertifizierung und die auf der genannten Website bereitgestellten Informationen.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz der Antragstellerin, insbesondere zur Expertise im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs, beruhen zum einen auf dem Umstand, dass die Antragstellerin gemäß § 1 FMABG als eine für die Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht zuständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde, und zum anderen auf den glaubwürdigen Angaben im Zertifizierungsantrag und den Ergänzungen, dies insbesondere in Hinblick auf die Zusammensetzung und Kompetenz des künftig für die Agenden im Rahmen der Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zuständigen Teams „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“. Besonders hervorzuheben ist dabei die langjährige fachspezifische Expertise zweier Teammitglieder, M und N, die hierbei eine zentrale Rolle einnehmen sollen. Weiters belegt eine Einsichtnahme in die den Antragsergänzungen beigelegten Unterlagen über die Fortbildungsmaßnahmen der Antragstellerin die Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus an Mitarbeiterexpertise.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruhen zum einem auf dem Umstand, dass die Antragstellerin gemäß § 22b FMABG über Sonderermittlungsbefugnisse im Bereich der Bekämpfung von unerlaubt betriebenen Geschäften verfügt, und zum anderen auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin im Zertifizierungsantrag und den schriftlichen Ergänzungen, in denen der Ablauf der Ermittlungen und der künftige Meldeprozess als vertrauenswürdige Hinweisgeberin detailliert dargestellt sind.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen basieren auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin im Zertifizierungsantrag und den schriftlichen Ergänzungen zu ihren internen Standards für Ermittlungsverfahren und den auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen.

Die Feststellungen zur organisatorischen Unabhängigkeit der Antragstellerin von Online-Plattformen beruhen zum einen auf dem Umstand, dass die Antragstellerin gemäß § 1 FMABG als weisungsfreie Aufsichtsbehörde gesetzlich eingerichtet ist, und zum anderen auf den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin im Zertifizierungsantrag und den schriftlichen Ergänzungen zu ihrem Verhältnis gegenüber Anbietern von Online-Plattformen.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit der Antragstellerin bzw. dessen finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen sich auf den §§ 19 und 23a Abs. 8 FMABG, den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin im Zertifizierungsantrag, den schriftlichen Ergänzungen sowie einer behördlichen Einsichtnahme in den vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2025.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Art. 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 27.10.2022, ABl. L 277/56 (DSA), lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet demnach die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, normiert die Benennung der nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichteten KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 DSA.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das AVG 1991, BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.

[...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhelfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Einrichtungen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und private oder halböffentliche Einrichtungen wie Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung

rechtswidriger rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden.

[...].¹

Die Antragstellerin ist eine als Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtete, weisungsfreie Aufsichtsbehörde und stellt damit eine öffentliche Einrichtung iSd ErWG 61 dar, die als Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers angesehen werden kann, dies im Hinblick auf ihre Expertise und ihren Bezugsrahmen.

Hinsichtlich der Rechtsform der Antragstellerin als Körperschaft öffentlichen Rechts ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass ihr grundsätzlich keine hoheitlichen Befugnisse dahingehend zukommen, rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen entfernen zu lassen oder Auskunftsanordnungen zu erlassen: Die Antragstellerin gibt hierzu an, über eine neue Kompetenz im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937/2023/1114 zu verfügen, die über das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, die innerstaatliche Zuständigkeit der Antragstellerin in Hinblick auf diese Verordnung begründet hat. Diese räume ihr – als ultima ratio (also nur bei Nichtvorhandensein eines anderen, wirksamen Mittels) und unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls – die Befugnis ein, die Entfernung von Inhalten anzuordnen sowie Zugangsbeschränkung für Online-Schnittstellen zu verfügen (sogenannte „Netzsperrern“). Nach ihrem Dafürhalten handle es sich dabei um Anordnungen im Sinne des Art. 9 DSA. In der Praxis sei diese Zuständigkeit nur eingeschränkt relevant: Zum einen beziehe sich die betreffende Befugnis ausschließlich auf Anbieter von Kryptowerten bzw. von Krypto-Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der MiCA-VO fallen. Verdachtsfälle mit Krypto-Bezug seien häufig als unerlaubte Wertpapierdienstleistungen oder Bankgeschäfte zu qualifizieren, da es sich dabei etwa um Krypto-Derivate und somit Finanzinstrumente handele, die vom Anwendungsbereich der MiCA-VO ausgenommen seien. Die in solchen Konstellationen relevanten Gesetze, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Bankwesengesetz, würden hingegen keine mit der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG vergleichbare Befugnis der Antragstellerin vorsehen. Typische Anwendungsfälle für die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG seien etwa jene, in der ein unerlaubter Anbieter vermögensreferenzierter Token oder von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Website oder Internetanwendung betreibe, auf die Nutzer über ein österreichisches Telekommunikationsnetz zugreifen würden, sowie der Fall, dass inländische Hosting-Provider die betreffende Website oder Anwendung eines unerlaubten Anbieters hoste. In solchen Fällen bestehe seitens der Antragstellerin die Möglichkeit, den Zugang zur betreffenden Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, bzw. anzuordnen, dass der Hostingdiensteanbieter den Zugang entferne, sperre oder beschränke.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die Zuständigkeit der Antragstellerin im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs ist im Zusammenhang mit der MiCA-VO durch § 22b Abs. 1 FMABG auf die in § 11 Z 2 und 3 MiCA-VVG

¹ Hervorhebungen hinzugefügt.

bezeichneten Fälle begrenzt und umfasst Verstöße gegen Zulassungspflichten nach Art. 16 bzw. Art. 59 MiCA-VO.

Wörtlich besagt § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG auszugsweise:

„[...] wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung des Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1114 zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Interessen von Kunden oder von Inhabern von Kryptowerten zu verhindern, alle erforderlichen Maßnahmen, auch durch Aufforderung an Dritte oder Behörden, diese Maßnahmen durchzuführen, zu ergreifen, um

a) Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis angezeigt wird, der an die Kunden und Inhaber von Kryptowerten gerichtet ist,

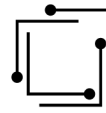
b) anzuordnen, dass Hostingdiensteanbieter den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder

c) anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten, [...]“.

Die als letztes Mittel eingeräumte Befugnis des § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG bezieht sich hauptsächlich auf „Online-Schnittstellen“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 38 MiCA-VVG, d.h. auf Software einschließlich Websites oder Anwendungen, die von Anbietern von Kryptowerten oder Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen oder in deren Namen betrieben werden. Sie kann nur dann ausgeübt werden, wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung des Verstoßes zu bewirken und eine schwerwiegende Schädigung der Interessen von Kunden oder Inhabern von Kryptowerten zu verhindern.

Diese Befugnis kann auch nach Ansicht der KommAustria als Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte im Sinne von Art. 9 DSA eingeordnet werden.

Dazu ist festzuhalten, dass der Wortlaut von Art. 22 iVm ErwG 61 DSA nicht nur hoheitliche Einrichtungen nicht ausschließt, sondern auch keine Einschränkungen dahingehend normiert, dass deren hoheitlichen Befugnisse, einschließlich jener zur Erlassung von Anordnungen im Sinne von Art. 9 DSA, nicht parallel in jenem Sachbereich bestehen dürfen, in dem Meldungen als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abgegeben werden sollen. Dies legt insbesondere auch der ausdrückliche Hinweis auf Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden nahe, hinsichtlich dessen ja unterstellt werden muss, dass Sinn und Zweck der Meldestelle einer Strafverfolgungsbehörde in der Ermöglichung eines raschen hoheitlichen Handelns in Hinblick auf einen (straf-)rechtswidrigen Inhalt liegt. Gleichzeitig sieht der DSA für Entfernungsanordnungen ein eigenes Prozedere, nämlich jenes gemäß Art. 9 DSA vor, das der erlassenden Behörde das „Privileg“ (gegenüber sonstigen Meldungen auf der Grundlage des DSA) einräumt, verpflichtend eine Rückmeldung auf eine derartige Anordnung zu erhalten. Hierzu hat die Behörde auch „privilegierten“ Zugang zu einer eigens Behörden und Gerichten vorbehaltenen elektronischen Adresse, nämlich jener nach Art. 11 DSA. Inwiefern vor diesem Hintergrund eine Zertifizierung von über derartige Befugnisse im jeweiligen Sachbereich



verfügenden Behörden als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 DSA daher als sinnvoll zu erachten ist, kann jedoch in gegenständlichem Fall dahingestellt bleiben:

Dies deshalb, da die Verpflichtungen hinsichtlich vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 DSA nur Anbieter von Online-Plattformen treffen, während Adressaten der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG Betreiber von Online-Schnittstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Z 38 MiCA-VO, Hostingdiensteanbieter, die derartige Online-Schnittstellen hosten und Domainnamenregistrare, sind. Diese sind zwar Vermittlungsdienste (ISPs und/oder Hostingdiensteanbieter) nach dem DSA, nicht aber Online-Plattformen im Sinne des Art. 3 lit. i DSA. Ergänzend ist anzumerken, dass die MiCA-VO ausschließlich auf das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel auf Handelsplattformen bestimmter Kryptowerte (u.a. vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token) sowie bestimmte Kryptowerte-Dienstleistungen abzielt, zu denen u.a. Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden, Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte oder Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag gehören. Handelsplattformen im Sinne der MiCA-VO unterliegen jedoch nicht dem Regime des DSA für Vermittlungsdienste. Der DSA setzt voraus, dass ein Vermittlungsdienst ein Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2015/1535 (Binnenmarkttransparenz-RL) ist. Die Binnenmarkttransparenz-RL schließt ihrerseits Vorschriften über Angelegenheiten aus, die einer unionsrechtlichen Regelung im Bereich der in Anhang II der Richtlinie nicht abschließend aufgeführten Finanzdienstleistungen unterliegen. Da die MiCA-VO ein Beispiel für eine solche unionsrechtliche Regelung darstellt, können Handelsplattformen, die dem Anwendungsbereich der MiCA-VO unterliegen, aufgrund der Bereichsausnahme nicht als Dienste der Informationsgesellschaft klassifiziert werden und sind mangels der Eigenschaft als Vermittlungsdienst aus dem Anwendungsbereich des DSA ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine „Vermengung“ der der Antragstellerin nach § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG zukommenden hoheitlichen Befugnis mit den Rechten, die mit der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdige Hinweisgeberin gemäß Art. 22 Abs. 1 DSA verbunden sind – konkret die vorrangige und unverzügliche Behandlung ihrer Meldungen durch Online-Plattformen sowie die Herbeiführung einer entsprechenden Entscheidung – auszuschließen.

Soweit die Antragstellerin darlegt, die Befugnis nach § 3 Abs. 1 Z 27 MiCA-VVG und die künftige Tätigkeit als zertifizierte Hinweisgeberin würden sich ergänzen, so ist ihr vorbehaltlich der im Einzelfall einer Meldung zu beachtenden einschlägigen Normen sowie der in diesen enthaltenen Beschränkungen beizupflichten.

Die Antragstellerin gibt an, allein 2025 842 Meldungen zu Anlagebetrug erhalten zu haben, wobei sich die gemeldeten Fälle auf einen angegebenen Gesamtverlust von EUR 20 Mio. belaufen. Nach der bisherigen Ermittlungspraxis der Antragstellerin stellen gerade Anbieter von Online-Plattformen die hauptsächlichen Anknüpfungspunkte zwischen Tätern und Opfern rechtswidriger Finanzdienstleistungen dar. Auf die hohen Schadenszahlen in diesem Bereich weist auch der offizielle Cyber Crime Report des österreichischen Bundeskriminalamts für das Jahr 2025 hin ([Cybercrimereport 2025](#)), sowie haben auch Studien erwiesen, dass Opfer mit derartigen Angeboten über Online-Plattformen in Kontakt kommen. Es ist der Antragstellerin in diesem Zusammenhang auch beizupflichten, wenn sie vorbringt, die Zahl und das Ausmaß der Vermögensschädigungen hänge von einem raschen Vorgehen der Online-Plattformen ab, und damit komme der Möglichkeit einer raschen Meldemöglichkeit besondere Bedeutung zu.

Trotz des gesetzlichen Wirkungsbereichs der Antragstellerin hat diese im Zertifizierungsverfahren nach Art. 22 DSA – nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) nachzuweisen – dass sie alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 47). Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErWG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

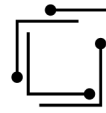
4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis (lit. a)

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff). Die Pflicht zur Priorisierung der Meldung besteht allerdings nur, wenn der vertrauenswürdige Hinweisgeber die Meldung in seinem „ausgewiesenen Fachgebiet“ abgegeben hat (vgl. ErWG 61).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, damit diese in der Lage ist, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40). Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealerweise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41). Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).



4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Zum Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz und ihrer langjährigen Erfahrung in der Bekämpfung rechtswidriger Finanzdienstleistungen verweist die Antragstellerin auf den im § 22b FMABG verankerten gesetzlichen Auftrag und legt die im Team „Unerlaubter Geschäftsbetrieb“ gebündelte operative Expertise dar. Das Team ist in der Abteilung „Unerlaubter Geschäftsbetrieb, Market Monitoring und Verbraucherinformation“ angesiedelt und wird die von der Antragstellerin im Rahmen der künftigen Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber an Online-Plattformen vorzunehmenden Meldungen übernehmen.

Das Team besteht aus acht Ermittlern mit juristischer Ausbildung und einer einschlägigen Spezialisierung im Finanzmarktaufsichtsrecht. Die fachliche Qualifikation der zuständigen Mitarbeiter wird laufend durch einen internen Ausbildungskatalog vertieft. Ergänzend zur formalen Ausbildung bildet sich die Expertise durch die praktische Tätigkeit in Ermittlungsverfahren, in denen die zuständigen Mitarbeiter mit unterschiedlichsten Inhalten konfrontiert werden und diese unter Umständen als rechtswidrig einordnen.

Hervorzuheben ist die langjährige fachspezifische Erfahrung zweier Teamvertreter. M ist seit 2008 als Ermittler tätig und leitet das Team, er verfügt über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium sowie eine abgelegte Rechtsanwaltsprüfung. N ist seit 2009 als Ermittlerin im Team tätig und weist eine ausgewiesene Fachexpertise auf. Sowohl M als auch N sollen in der künftigen Tätigkeit der Antragstellerin als vertrauenswürdiger Hinweisgeber eine zentrale Rolle einnehmen und tragen maßgeblich zum fachlichen Hintergrund des Teams bei.

Die juristische Expertise der zuständigen Mitarbeiter wird durch deren technische Kompetenzen ergänzt. Die Mitarbeiter verfügen über Kenntnisse zur Funktionsweise internetbasierter Dienste, zu Hosting-Infrastrukturen und generell dem Ökosystem von Plattformen. Die IT-Abteilung der Antragstellerin bündelt zusätzliche technische Ressourcen in mehreren unterstützenden Teams, die den Fachteams jederzeit zur Seite stehen.

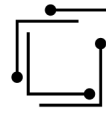
Die Antragstellerin gibt weiters an, dass Mitarbeiter der Antragstellerin regelmäßig an Fachveranstaltungen zu Betrugsprävention teilnehmen und dass Informationsangebote, die sich an Verbraucher richten, bereitgestellt werden.

Im Ergebnis ist der Antragstellerin somit der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich der rechtswidrigen Finanzdienstleistungen zu verfügen. Dementsprechend war daher dieser Rechtsbereich als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Spruch festzulegen.

4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Zum Nachweis ihrer Kompetenz in der Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verweist die Antragstellerin auf den im § 22b FMABG verankerten gesetzlichen Auftrag und schildert den Ablauf ihrer Ermittlungstätigkeit.

Hinweise auf rechtswidrige Finanzdienstleistungen langen bei der Antragstellerin durch Verbrauchermeldungen, andere Behörden, Marktbeobachtung und öffentlich zugängliche Informationen ein. Ermittlungsverfahren beginnen mit einer Zuständigkeits- und



Verdachtsprüfung, worauf die Prüfung der Voraussetzungen für Warnmeldungen und gegebenenfalls die Ermittlung der Verbreitungswege auf Online-Plattformen folgt. Die abschließende rechtliche Würdigung wird in einem internen Votum durch die zuständigen Mitarbeiter vorgenommen und wird nach dem Vier-Augen-Prinzip von einem anderen Mitarbeiter, in der Regel einer Führungskraft, mitgezeichnet. Darin werden auch die daraus abzuleitenden Maßnahmen, einschließlich der künftigen Vornahme einer Meldung der Antragstellerin als zertifizierter Hinweisgeber, festgehalten.

Die Ermittlungen werden überwiegend digital geführt und durch moderne Technologien unterstützt. Sämtliche relevanten Arbeitsschritte und Meldungen werden dokumentiert und in den Softwaresystemen der Antragstellerin gebündelt. Durch standardisierte Prozesse kann die Antragstellerin bei wiederkehrenden Fallmustern schnell geeignete Maßnahmen, etwa Investorenwarnungen oder Meldungen, veranlassen.

Die Antragstellerin gibt an, bislang keine Meldungen gemäß DSA an Online-Plattformen vorgenommen zu haben, jedoch über einschlägige Erfahrung bei Meldungen rechtswidriger Websites an Hosting-Provider zu verfügen. Solche Meldungen enthalten neben der in der Warnmeldung veröffentlichten Information eine Erläuterung, dass auf der betreffenden Website ein rechtswidriger Inhalt festgestellt wurde, und erfolgen in der Regel am Ende eines Ermittlungsverfahrens durch Benachrichtigung des Hostproviders, vorzugsweise mittels der öffentlich bereitgestellten Abuse-E-Mail-Adressen oder, falls vorhanden, über entsprechende Online-Formulare. Die Antragstellerin dokumentiert diese Meldungen intern und wertet deren Ergebnisse aus.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine Zweifel an der Fähigkeit der Antragstellerin, im Rahmen ihrer Ermittlungen festgestellte rechtswidrige Inhalte ordnungsgemäß zu melden. Somit ist der Antragstellerin auch der Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte gelungen.

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe dazu auch lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile) problematisch anzusehen. Es besteht jedoch keine völlige Klarheit darüber, wie streng dieses Kriterium auszulegen ist (vgl. dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErwG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der

Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin plausibel dar, sowohl organisatorisch als auch finanziell von Anbietern von Online-Plattformen unabhängig zu sein. Sie ist eine gesetzlich eingerichtete, weisungsfreie Aufsichtsbehörde und weist keine personellen Überschneidungen mit Anbietern von Online-Plattformen auf. Hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit führte die Antragstellerin aus, dass ihre Finanzierungsquellen gesetzlich geregelt sind und sich insbesondere aus dem jährlichen Beitrag des Bundes, aus im Zuge ihrer Tätigkeit eingehobenen Gebühren, aus Beiträgen der Beaufsichtigten sowie aus einem zweckgewidmeten jährlichen Beitrag zur Finanzierung der „Regulatory Sandbox“ zusammensetzen. Ferner legt die Antragstellerin glaubhaft dar, keine Zuwendungen von Anbietern von Online-Plattformen zu erhalten.

Somit kann auch der Nachweis des Kriteriums der Unabhängigkeit von Online-Plattformen als gelungen betrachtet werden.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

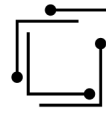
Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 45).

Die Antragstellerin schilderte den Ablauf des Verfahrens zur Feststellung rechtswidriger Inhalte dergestalt, dass als hinreichend sichergestellt betrachtet werden kann, dass bei der Meldung rechtswidriger Inhalte sorgfältig und objektiv vorgegangen wird. Das beschriebene Verfahren verbindet das strukturierte behördliche Ermittlungsverfahren mit dem Einsatz moderner Technologien und gewährleistet durch Entscheidungen, die stets unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips getroffen werden, ein hohes Maß an Sorgfalt, Genauigkeit und Objektivität.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für die Behörde vor, die eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen durch die Antragstellerin in Zweifel ziehen würden. Daher ist auch der Nachweis dieser Voraussetzungen als gelungen zu betrachten.

4.6. Dauer der Zertifizierung

Art. 22 DSA sieht keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vor. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.



Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Dennoch besteht zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA. Auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen trifft der Unionsgesetzgeber für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte.

Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

4.7. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

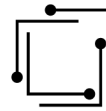
Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ



2026-0.174.019-5-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01.09.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)